Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2949

22. 09. 88

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Frau Hensel, Kleinert (Marburg), Brauer, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Flinner, Frau Garbe, Dr. Knabe, Kreuzeder, Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN

Obligatorische Einführung des Mehrwegsystems für kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke (Rücknahme-, Pfand- und Kennzeichnungspflicht)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Abfallaufkommen im Bereich der Verpackungsabfälle ist in den letzten Jahren nicht zurückgegangen, das Volumen solcher Abfälle hat sogar zugenommen. Trotz gegenteiliger Versprechungen der Getränkeindustrie ist der Anteil von Mehrwegbehältern im Getränkesektor zurückgegangen, umweltbelastende Verpackungen wie Aludosen, Kunststoffflaschen oder Verbundverpackungen nehmen weiter zu. Die vom Bundeskabinett beschlossene Rechtsverordnung zur Einführung eines Pflichtpfandes für Kunststoffflaschen ist nicht ausreichend, um diese Entwicklung zu stoppen.

Die Abfallmengen sind für die Kommunen angesichts immer knapper werdender Entsorgungskapazitäten nicht mehr hinnehmbar. Es wird immer offensichtlicher, daß die mit den Abfallmengen einhergehenden Umweltprobleme mit den bisherigen Maßnahmen nicht ausreichend in den Griff zu bekommen sind.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 20. September 1988 festgestellt, daß der Umweltschutz eines der wesentlichen Ziele der Europäischen Gemeinschaft ist und nationale Alleingänge bei der Bewältigung des Abfallproblems insbesondere Schritte gegen die Verpackungsflut für grundsätzlich mit Europäischem Recht vereinbar erklärt. Dazu zählt der Europäische Gerichtshof auch das Verbot von Einweggetränkeverpackungen und die damit verbundene mögliche Einschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Da die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit ihren Wunsch nach stärkerer Berücksichtigung des Umweltschutzes innerhalb der EG vielfach betont hat, erscheint es

notwendig, nunmehr unverzüglich die Möglichkeiten des genannten Urteils zu nutzen. Aus Gründen der Umwelt- und Ressourcenschonung ist daher schnellstmöglich das Mehrwegsystem für kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke obligatorisch vorzuschreiben.

II. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß ab 1. Januar 1990 kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke nur in Glasflaschen oder in sonstigen wiederverwendbaren Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern die Getränke nicht in offenen Behältnissen abgegeben werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Glasflaschen und wiederverwendbaren Behältnisse aufgrund ihrer Beschaffenheit ohne stoffliche Veränderung mindestens zum zehnmaligen Gebrauch geeignet sind. Mehrwegbehältnisse dürfen keine Auswirkungen auf die Qualität des Getränkes haben und keine sonst gesundheits-, luft-, boden- oder wassergefährdenden Bestandteile enthalten noch solche Rückstände bilden können. Solche Behältnisse sollten nach letztmaligem Gebrauch einer umweltfreundlichen Verwertung zugeführt werden können.

2. Die Verbraucher sollen angehalten werden, Flaschen und wiederverwendbare Behältnisse zurückzugeben. Der Handel, Abfüllbetrieb und Hersteller sind zur Rücknahme bzw. zur Wiederverwendung solcher Flaschen und Behältnisse zu verpflichten, solange sich diese nach ihrer physischen Beschaffenheit in einem wiederverwendbaren Zustand befinden.

   Rückgabe und Rücknahme sind durch die Erhebung eines Pfandes zu sichern, dessen Höhe mindestens 0,50 DM pro Flasche oder Behältnis betragen muß. Die Rücknahmepflicht ist auf den Flaschen oder Behältnissen deutlich kenntlich zu machen.

3. Der politische Einfluß der Bundesrepublik Deutschland sollte auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft dahin gehend geltend gemacht werden, ein solches obligatorisches Mehrwegsystem für alle Mitgliedstaaten verbindlich einzuführen.

Bonn, den 22. September 1988

Frau Hensel
Kleinert (Marburg)
Brauer
Dr. Daniels (Regensburg)
Frau Flinner
Frau Garbe
Dr. Knabe
Kreuzeder
Frau Wollny
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit selbst eingeräumt, daß die bisherigen Maßnahmen nicht zu einem Eindämmen der Verpackungsflut geführt haben, hat sich aber bislang gescheut, auch mit Blick auf die Europäische Gemeinschaft, konsequente Schritte zu ergreifen.

Nationale Alleingänge auf diesem Gebiet, so wurde bislang argumentiert, würden gegen den Geist des freien Warenhandels der EG verstoßen.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. September 1988 macht deutlich, daß nationale Alleingänge bis hin zu einem Verbot mit europäischem Recht vereinbar sind (Az 302/86). Ein Gesetz in Dänemark wurde für rechtmäßig erklärt, nach dem Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Bier nicht in Einwegflaschen verkauft werden dürfen. Der Europäische Gerichtshof hat dabei deutlich gemacht, daß der Umweltschutz eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft sei und gewisse Einschränkungen des freien Warenverkehrs rechtfertige.

Die Beschränkung der obligatorischen Einführung eines Mehrwegsystems auf den Bereich der kohlensäurehaltigen Erfrischungsgetränke soll nur in diesem ersten Schritt erfolgen, da in diesem Sektor ein Umstellen von Einweg auf Mehrweg problemlos möglich ist. Die Einführung einer solchen Mehrwegverpflichtung auf andere Bereiche soll damit nicht ausgeschlossen werden, genausowenig, wie andere Möglichkeiten der Abfallvermeidung, die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ergriffen werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333